

Amt für Schule, 08.03.2019, 3913  
400.12 / Wö

An die  
Bezirksvertretung Jöllenbeck

über das  
Bezirksmanagement des Stadtbezirkes Jöllenbeck

Bürgerantrag „Gefährlicher Schulweg: Telgenbrink/Mondsteinweg“  
Drucksache: 7838/2014-2020

Sehr geehrte Damen u. Herren,

ergänzend zu dem Vermerk des Amtes für Verkehr vom 30.11.2018 sowie unserer Stellungnahme vom 20.12.2018 für den Bürgerausschuss (s. Anlagen) möchten wir in der Angelegenheit noch folgendes ergänzen bzw. untermauern:

Bei dem Ortstermin zur Begehung der Schulwege Telgenbrink/Mondsteinweg wurde bereits abschließend festgestellt, dass die Kriterien für einen „besonders gefährlichen Schulweg“ nicht erfüllt sind und eine Übernahme von Schülerfahrkosten damit entfällt.

Hierzu eine Erläuterung des Begriffes „besonders gefährlicher Schulweg“ des Oberverwaltungsgerichtes in Münster:

*Der Begriff „Gefahr“ bzw. „gefährlich“ ist allgemein als Wahrscheinlichkeit der Schädigung von Rechtsgütern wie Leben, Leib und körperliche und persönliche Unversehrtheit zu verstehen. Das zusätzliche Merkmal „besonders“ umschreibt und verlangt eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.*

*Damit gibt der Ordnungsgeber (der Schülerfahrkostenverordnung NRW) zum Ausdruck, dass die üblichen Risiken, denen Schüler auf dem Weg zur Schule und zurück – insbesondere im modernen Straßenverkehr – ausgesetzt sind, schülerfahrkostenrechtlich unbeachtlich sein sollen. Nur wenn konkrete Umstände hinzutreten, die das Schadensrisiko als überdurchschnittlich hoch erscheinen lassen, soll unabhängig von der Länge des Schulweges der Anspruch auf Fahrkostenerstattung bestehen.*

Um ein Beispiel zu geben: Vorliegend bestand auch im Kreuzungsbereich Jöllenbecker Straße/Telgenbrink bis zur Erstellung der dortigen Fußgängerampel durch den starken Autoverkehr auf der Jöllenbecker Straße eine „besonders gefährliche Schulwegsituation“, die seinerzeit eine Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler/-innen rechtfertigte.

Auch der Teil der Jöllenbecker Straße zwischen Theesen und Schildesche gilt mangels eines ausreichenden Gehweges sowie der dort vorherrschenden hohen Geschwindigkeiten von Fahrzeugen als „besonders gefährlicher Schulweg“, was bedeutet, dass bei der Ermittlung der Schulweglänge für Schüler/-innen nicht entlang dieses Straßenabschnittes gemessen wird.

Hierzu gibt es im Stadtgebiet viele weitere Beispiele mit „besonders gefährlichen Schulwegabschnitten“, die alle nicht in die Schulwegberechnung mit einbezogen werden.

Auch der Vorschlag, die durch die Schülerfahrkostenverordnung vorgegebene Schulweglänge von mindestens zwei Kilometer für Primarschüler durch einen Ratsbeschluss für das ganze Stadtgebiet zu verkürzen, würde im Ergebnis eine freiwillige Leistung darstellen, deren zusätzliche Finanzierung seitens des Kämmers in Zeiten des HSK nicht erlaubt ist.

Bei der Schülerfahrkostenverordnung handelt es sich um Landesrecht. Zur Schulweglänge enthält die Rechtsverordnung keine Ermessensregelung oder Gestaltungsmöglichkeit für den Schulträger Stadt Bielefeld.

In diesem Zusammenhang möchten wir zusätzlich darauf hinweisen, dass Seitens des Schulträgers grundsätzlich keine Beförderungspflicht für Schüler/-innen besteht. Die Bring- und Holpflicht liegt bei den Eltern. Der Schulträger hat nur eine Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligungspflicht bei Vorliegen eines Schülerfahrkostenanspruches, z.B. in Form eines Schulwegtickets.

Gleichwohl können natürlich einzelne Bereiche des Schulweges als baulich oder verkehrstechnisch bedenklich erscheinen und seitens der Straßenverkehrsbehörde als Gefahrenpunkte ausgewiesen und daraufhin beseitigt werden, was im Raum Bielefeld ständig der Fall ist. Ob dies vorliegend auf dem Schulweg der Fall ist, liegt nicht in der Entscheidung des Schulträgers. Für den Schulträger sind die Voraussetzungen für einen „besonders gefährlichen Schulweg“ nicht erfüllt.

Im Ergebnis besteht sowohl für das Kind der Antragstellerin als auch für die Grundschüler/-innen aus dem Wohnbereich Telgenbrink/Mondsteinweg kein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten zur Grundschule Theesen, da deren Schulweg unter zwei Kilometer liegt.

---

Schönemann